

zu Tagesordnungspunkt 4

Der Einwohner Klaus-Peter Lange erklärt, dass er eine Person betreue und für diese im Jahre 2018 eine Bekleidungsbeihilfe nach dem SGB XII beantragt habe, die auch bewilligt worden sei. Der Bewilligung beigefügt war eine Richtpreisliste aus dem Jahre 2005. Er fragt an, ob es richtig sei, dass im Jahre 2018 eine Preisliste aus dem Jahre 2005 maßgeblich bei der Festlegung der Bewilligungshöhe sei.

Fachbereichsleiter (im Folgenden FBL genannt) Dr. Buhmann antwortet, wenn der Bewilligung eine Preisliste aus dem Jahre 2005 beigefügt worden sei, werde es keine aktuellere Liste geben. Er sichert eine Prüfung zu, dessen Ergebnis dem Protokoll beigefügt und Herrn Lange übersandt werden wird.

Antwort FD 32:

Der Sachverhalt wurde überprüft. Tatsächlich wurde bislang im Bereich der stationären Hilfen in Alten- und Pflegeheimen noch die Richtpreisliste aus dem Jahre 2005 zugrunde gelegt. Im Bereich der Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsunfähigkeit wird seit 2014 eine aktualisierte Liste angewendet, mit der den aktuellen Preisstandards Rechnung getragen wurde. Dies hat jedoch keine Erhöhung der Beihilfen nach sich gezogen. Im Gegenteil – die seinerzeit durchgeführten intensiven Marktrecherchen ergaben in allen Fällen niedrigere Beihilfebeträge. Insofern hat die Berücksichtigung der Richtpreisliste aus dem Jahre 2005 nicht zu einer Benachteiligung der Leistungsberechtigten geführt. Die Einwohneranfrage wird zum Anlass einer Prüfung genommen, das Verfahren im Bereich der stationären Hilfen in Alten- und Pflegeheimen anzupassen.